
Arbeitsrecht Master

22.06.2016

- Kontrollieren Sie bitte die Anzahl Seiten. Die Prüfung selbst umfasst 3 Seiten (inkl. vorliegende Bemerkungen) und 3 Aufgaben. Abgegeben werden sodann 10 Seiten mit Gesetzestexten.
- Jede Aufgabe ist für sich allein zu lösen; gemeinsame Bemerkungen am Anfang oder am Schluss der Prüfung werden nicht bewertet.
- Sollte sich eine Rechtsfrage infolge Illiquidität des Sachverhalts nicht beantworten lassen, so treffen Sie eine naheliegende Annahme.
- Für allfällige Skizzen können keine Punkte vergeben werden.
- Die Antworten sind, sofern sich aus der Fragestellung nichts anderes ergibt (z.B. wenn nur nach einer Bezeichnung gefragt wird), zu begründen und soweit möglich auf zutreffende Gesetzesbestimmungen zu stützen. Für die Nennung von Gesetzesbestimmungen werden in der Regel nur Punkte vergeben, wenn ein nach Art./Abs./Ziff./lit./Gesetz genaues und korrektes Zitat vorliegt. Zulässig sind folgende zwei Arten von Zitaten (dargestellt anhand der folgenden 3 Beispiele):
Art. 319 Abs. 2 OR oder OR 319 II
Art. 330b Abs. 1 lit. a OR oder OR 330b I lit. a
Art. 335d Ziff. 1 OR oder OR 335d Ziff. 1
- Voraussichtliche Gewichtung:
Aufgabe 1: ca. 40 %
Aufgabe 2: ca. 20%
Aufgabe 3: ca. 40%
Nachträgliche Abweichungen bis zu 5% bleiben vorbehalten.

Viel Erfolg

Aufgabe 1

Y ist in der Stadt St. Gallen als gelernte Coiffeuse bei der X-AG angestellt. In ihrem Arbeitsvertrag ist ein Konkurrenzverbot enthalten, das Y nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während fünf Jahren jede Konkurrenzierung der X-AG in der Stadt St. Gallen verbietet. Für den Fall der Verletzung des Konkurrenzverbots sieht die Klausel vor, dass Y neben Schadenersatz eine Konventionalstrafe von Fr. 10'000.— schuldet. Nach anhaltenden internen Spannungen mit dem Chef kündigt Y das Arbeitsverhältnis ordentlich auf den 31. Mai 2016. An einem ihrer letzten Arbeitstage informiert Y zwei Kundinnen darüber, dass sie am 1. Juni 2016 gleich um die Ecke ihr eigenes Coiffeurgeschäft auf tun werde. Sie steckt den beiden Kundinnen je eine Visitenkarte ihres eigenen Salons zu und ermuntert sie, doch inskünftig bei ihr die Haare schneiden zu lassen. Durch einen Zufall erfährt die X-AG davon und will gegen Y vorgehen. Diese eröffnet am 1. Juni 2016 tatsächlich ihr eigenes Coiffeurgeschäft (Bemerkung: Gehen Sie davon aus, dass kein Gesamtarbeitsvertrag zur Anwendung kommt).

- a) Was für Abwehrargumente könnte Y anrufen, um die Gültigkeit des nachvertraglichen Konkurrenzverbots infrage zu stellen oder mindestens den Umfang zu reduzieren?
- b) Die X-AG überlegt sich, neben der Konventionalstrafe auch ein gerichtliches Verbot einzuklagen, mit dem Y die Tätigkeit in ihrem Geschäft verboten werden soll. Mit Aussicht auf Erfolg?
- c) Die Verletzung welcher Pflicht bzw. welcher Gesetzesbestimmung könnte die X-AG Y hinsichtlich des Abwerbungsversuchs gegenüber den beiden Kundinnen vorwerfen?
- d) Die X-AG möchte wegen der verlorenen Kundinnen Schadenersatz geltend machen. Mit was für Nachweisproblemen wird sie im Prozess konfrontiert sein (zwei Nennungen)?

Aufgabe 2

- a) Nennen Sie vier Rechtsquellen des Bundesrechts, welche der Überwachung von Arbeitnehmern durch Arbeitgebern Grenzen setzen (im Falle des OR unter Angabe des konkreten Artikels, ansonsten genügt das entsprechende Gesetz bzw. die entsprechende Verordnung)
- b) Wie heisst das Verfahren, mit dem nationale Gerichte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an den Gerichtshof der Europäischen Union gelangen können, um ihm eine Rechtsfrage zur Prüfung vorzulegen? Was ist der Zweck dieses Verfahrens?

Aufgabe 3

- a) Die X AG ist Mitglied des Branchenverbandes ihrer Branche. Dieser schloss mit 2 Gewerkschaften und 2 Angestelltenverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Der GAV sieht zwingende Mindestlöhne vor. Der bei der X AG angestellte A sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf, weil er festgestellt hat, dass sein Lohn unter diesen Mindestlöhnen liegt. Er bittet Sie, ihn zu beraten und gegebenenfalls die Lohndifferenz einzuklagen.

Was klären Sie ab, um festzustellen, ob A aus den verletzten Mindestlohnbestimmungen ein klagbarer Anspruch gegen die X AG zusteht?

- b) Sie entschliessen sich zur Klage gegen die X AG. A wohnt in Brugg/AG, die X AG hat ihren Sitz in Zug und A arbeitete in Zürich. Wo können Sie Ihre Klage erheben? Woraus ergibt sich das?
- c) Sie entdecken, dass sich im Arbeitsvertrag, den A im Jahre 2013 unterschrieben hat, die folgende Klausel befindet: „Ausschliesslicher Gerichtsstand für Klagen aus diesem Arbeitsvertrag ist Zug.“
A möchte trotzdem lieber in Zürich klagen. Kann er das, wenn ja weshalb, wenn nein, weshalb nicht?
- d) Noch vor Klageerhebung zieht A nach Singen/Deutschland. Kann er seine Klage wie gewünscht in Zürich erheben? Wenn ja, weshalb, wenn nein, weshalb nicht (juristische Herleitung angeben)?

Punkteskizze Prüfung Arbeitsrecht Master vom 22. Juni 2016

Dr. iur. Adrian von Kaenel/Dr. iur. Roger Rudolph

Vorbemerkung: Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Chance hatten, Wissenslücken zu kompensieren, wurden unterschiedliche Fragen aus verschiedenen Bereichen gestellt. Die Lösungen ergeben sich grossenteils unmittelbar aus den zur Verfügung gestellten Erlassen oder den zum Prüfungsstoff erklärten Folien. Es konnten auch halbe Punkte vergeben werden. 88.8 % der Teilnehmenden haben die Prüfung bestanden. Weitere statistische Angaben finden sich in der Notenskala.

Aufgabe 1 (12 Punkte)		
a)	Fehlender Kausalzusammenhang zwischen erworbenen Kenntnissen und Schädigungsmöglichkeit bzw. Unzulässigkeit von Konkurrenzverboten, wenn die Leistung gegenüber den Kunden primär von den persönlichen Fähigkeiten des Arbeitnehmers geprägt ist; Art. 340 Abs. 2 OR. Wegfall des Konkurrenzverbots wegen begründeten Anlasses zur Kündigung (Spannungen am Arbeitsplatz); Art. 340c Abs. 2 OR. Verbotsdauer von fünf Jahren in der Regel übermässig, daher Reduktion; Art. 340a OR (Absatz muss nicht angegeben werden bzw. Abs. 1 und/oder Abs. 2 gelten als richtig).	6
b)	Nein, da Beseitigungsanspruch in Konkurrenzklausel nicht vorgesehen; Art. 340b Abs. 3 OR	2
c)	Treuepflicht; Art. 321a OR (Absatz muss nicht angegeben werden)	2
d)	Schadenshöhe Kausalität (Kunden wären evtl. ohnehin zu Y gewechselt) Schwieriger Zeugenbeweis	bis 2

Aufgabe 2 (6 Punkte)		
a)	Art. 328b OR Art. 328 OR Art. 26 ArGV 3 (ArGV 3 als Antwort genügt) Datenschutzgesetz (DSG) StGB (z.B. Art. 179 ^{bis} ff. StGB) Art. 28 ZGB (nur 0.5 Punkte)	bis 4
b)	Vorabentscheidungsverfahren Einheitliche Auslegung bzw. Anwendung des Rechts der Europäischen Union	2

Aufgabe 3 (12 Punkte)		
a)	Verbands-/Gewerkschaftsmitgliedschaft des A Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Erfassung von A durch den persönlichen, sachlichen, zeitlichen, örtlichen Geltungsbe- reich Verweis in EAV Anschluss nach Art. 356b OR Ausführungen zu einer allfälligen Ausdehnungsklausel (Hinweis: Diese führt i.d.R. noch nicht zur Klagbarkeit)	6
b)	Zug und Zürich; Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 34 Abs. 1 ZPO (Art. 34 Abs. 1 ZPO genügte) Nicht: Brugg!	2
c)	Ja, Vorausverzicht durch Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 35 Abs. 1 lit. d ZPO un- gültig	2
d)	Keine Klage am gewöhnlichen Arbeitsort aufgrund des LugÜ (s. Wortlaut von Art. 19 Ziff. 2 lit. a) bzw. internationale Zuständigkeit der Schweiz nach Art. 19 Ziff. 1 LugÜ. Dagegen Klage am gewöhnlichen Arbeitsort in Zürich aufgrund von Art. 115 Abs. 1 IPRG. Nicht anwendbar auf diesen internationalen Sachverhalt sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nach der ZPO.	2